

Aktenzeichen:

2 RU 102/55

Verkündet
am 10. Dezember 1957

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 10. Dezember
1957 für Recht erkannt:

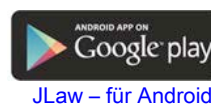
Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 3. Februar 1955 wird aufgehoben.
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der am 10. Juli 1903 geborene Ehemann der Klägerin ist am 17. November 1948 an einer Lungenentzündung gestorben. Er war als Unternehmer eines Betriebs für technische Anlagen und Heizungsbau Mitglied der Beklagten und hatte sich bei ihr freiwillig gegen die Folgen von Arbeitsunfällen versichert (vgl. § 539 RVO).

Die Klägerin macht gegenüber der Beklagten Entschädigungsansprüche mit der Begründung geltend: Die Lungenentzündung ihres Ehemannes sei die Folge von Arbeiten gewesen, die dieser unter, besonders ungünstigen äußeren Umständen in der Nacht vom 12. zum 13. November und am Vormittag des 13. November 1948 auf Baustellen seines Unternehmens ausgeführt habe. Diese Entschädigungsansprüche hat die Beklagte durch Bescheid vom 27. März 1952 mit der Begründung abgelehnt, daß ein ursächlicher Zusammenhang der tödlichen Erkrankung mit der Berufsarbeit unwahrscheinlich sei.

Die Berufung der Klägerin gegen diesen Bescheid ist nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht (SG.) Detmold übergegangen (§ 215 Abs. 2 und 4 SGG). Dieses hat mit Urteil vom 11. März 1954 die Klage abgewiesen.

Die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil hat das Landes-sozialgericht (LSG.) Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 3. Februar 1955 zurückgewiesen. Die Revision hat es nicht zugelassen.

Gegen dieses Urteil, das der Klägerin am 28. März 1955 zugestellt worden ist, hat die Klägerin durch ihre Prozeßbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 20. April 1955, der am 21. April 1955 beim Bundessozialgericht (BSG.) eingegangen ist und keinen Antrag enthält, Revision eingelegt. Mit Schriftsatz vom 23. April 1955 (beim BSG. eingegangen am 25. April 1955) haben die Prozeßbevollmächtigten die Revisionschrift durch einen Antrag ergänzt. Nach Verlängerung der Revisions-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

begründungsfrist bis zum 28. Juni 1955 ist die Revision mit einem am 27. Juni 1955 beim BSG. eingegangenen Schriftsatz begründet worden.

Die Klägerin beantragt:

die Urteile des LSG. und des SG. sowie den Ablehnungsbescheid der Beklagten aufzuheben und den Tod des Ehemannes der Klägerin als Arbeitsunfall anzuerkennen, hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt:

die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, sie als unbegründet zurückzuweisen oder die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

II

Die Revision ist in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und in der gesetzlichen Frist begründet worden. Da das LSG. sie nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), kann sie nur statthaft sein, wenn die Voraussetzungen des § 162 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 SGG gegeben sind.

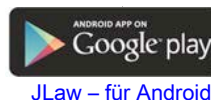
Die Revision rügt Verletzung der Verpflichtung, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG), und erblickt einen solchen Verfahrensmangel darin, daß der handelnde Arzt Dr. A.xxxxxxxx nicht gehört worden sei.

Diese Rüge ist begründet.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Wie die Revision zutreffend ausführt, hat das LSG. sich eingehend mit der ärztlichen Meinungsverschiedenheit darüber befaßt, welcher Art die zum Tode führende Lungenentzündung des Ehemannes der Klägerin gewesen ist. Es ist bei seiner Entscheidung von der Auffassung ausgegangen, die in den Gutachten des Oberarztes Dr. M.xxxx (Bergmannsheil Buer), der Medizinischen Universitätsklinik Münster (Prof. Dr. B.xxxx, Privatdozent Dr. I.xxxxxxx) und des Dr. F.xxxxxx (Knappschafts-krankenhaus Essen-Steele) vertreten wird, daß es sich um eine Lappenlungenentzündung gehandelt habe, und hat die Auffassung des Facharztes für Lungenkrankheiten Dr. S.xxxxxx abgelehnt, der in seinem Gutachten eine Broncho-Pneumonie annimmt. Nach der Auffassung des LSG. erklärt sich diese unterschiedliche Beurteilung daraus, daß für den behandelnden Arzt Dr. A.xxxxxx während der häuslichen Behandlung die Möglichkeit, eine eindeutige Diagnose zu stellen, beschränkt gewesen sei.

Von Dr. A.xxxxxxxxx befindet sich jedoch bei den Akten nur eine Auskunft vom 6. Dezember 1951, die er auf dem Formblatt der Beklagten "Kurzer Krankheitsbericht bei Zweifel an Unfall-entstehung" erteilt hat. Sie enthält als Diagnose lediglich die Bezeichnung "Lungenentzündung" und keine Angaben über die während der Behandlung festgestellten Befunde und die Schlüsse, die Dr. A.xxxxxxxxx selbst hinsichtlich der Art der Lungenentzündung und ihrer Ursachen gezogen hat. Es hätte deshalb geklärt werden müssen, ob Dr. A.xxxxxxxxx noch in der Lage war, hierüber auf Grund von Aufzeichnungen oder vielleicht sogar aus dem Gedächtnis noch nähere Angaben zu machen.

Das Verfahren des LSG. leidet somit an einem von der Revision formgerecht gerügten wesentlichen Mangel. Die Revision ist deshalb statthaft, so daß es keiner Prüfung bedarf, ob auch die übrigen Revisionsrügen geeignet wären, die Statthaftigkeit zu begründen.

Ebenso bedarf es keiner Prüfung, ob das LSG. nach §§ 106, 112

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Abs. 2 SGG verpflichtet gewesen wäre, die Klägerin, die im Verfahren vor dem LSG. nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten beraten war, auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Anhörung des von ihr mehrfach benannten Dr. A.xxxxxxxx nach § 109 SGG zu beantragen.

Das Urteil des LSG. beruht auch auf dem gerügten Mangel, denn es ist nicht auszuschließen, daß Dr. A.xxxxxxxx noch nähere Angaben hätte machen können und daß die Gutachter, deren Ansichten für die Meinungsbildung des LSG. ausschlaggebend gewesen sind, durch derartige zusätzliche Unterlagen veranlaßt worden wären, ihre Auffassung zu ändern.

Die Revision ist infolgedessen auch begründet. Da eine Entscheidung des Revisionsgerichts in der Sache selbst bei diesem Sachverhalt nicht möglich ist, war das angefochtene Urteil mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 SGG).

Bei der erneuten Verhandlung wird das LSG. zu beachten haben, daß auch in anderer Hinsicht eine weitere Klärung erforderlich ist. Die Klägerin hat erstmalig vor dem LSG. in ihrem Schriftsatz vom 26. Juli 1954, mit dem sie die Berufung gegen das Urteil des SG. Detmold begründet hat, eingehende Angaben über die Arbeiten ihres Ehemannes am 12./13. November 1948 gemacht, die ihrer Meinung nach für die Lungenentzündung ursächlich sind. Infolgedessen ist auch erst im Verfahren vor dem LSG. hierüber durch Vernehmung der Zeugen S.xxxxxx I.xxxxx und B.xx Beweis erhoben worden.

Das Ergebnis dieser Beweiserhebungen, das vom LSG. selbst als "eindrucksvoll" bezeichnet wird, war zwar dem Sachverständigen Dr. F.xxxxxx bekannt, der während der mündlichen Verhandlung am 3. Februar 1955 anwesend gewesen ist. Dagegen waren die durch diese Beweiserhebungen ermittelten besonderen Umstände noch nicht bekannt, als die ausführ-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

lichen schriftlichen Gutachten des Dr. M. xxx und der Medizinischen Universitätsklinik Münster erstattet wurden. Diese Gutachter gehen infolgedessen davon aus, daß die Arbeitsverhältnisse "weder nach den meteorologischen Unterlagen noch nach den Angaben der Mitarbeiter außergewöhnlich ungünstig" (Dr. M. xxxx) oder überhaupt "außergewöhnlich" (Münster) gewesen seien.

Es wäre deshalb erforderlich gewesen, diese Gutachter mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme bekanntzumachen und zu klären, ob die durch diese Beweiserhebungen ermittelten Tatsachen ihnen Veranlassung geben, ihre bisherige Meinung zu korrigieren.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)